



# Merkblatt zur Neueintragung bzw. Hinterlegung einer Stiftung (Art. 552 §§ 1 bis 41 PGR, LGBl. 2008 Nr. 220)

## 1. Allgemein

Unter einer „Stiftung“ (Foundation, Fondation, Fondazione) ist ein zur juristischen Person erhobenes *Zweckvermögen* zu verstehen.

Das für einen bestimmt bezeichneten Zweck gewidmete Vermögen wird verselbstständigt und erlangt eigene Rechtspersönlichkeit. Dieses verselbstständigte Vermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus und bildet fortan das Vermögen der Verbandsperson.

Im Gegensatz zur Körperschaft hat eine Stiftung keine Mitglieder, Teilhaber oder Anteilhaber. Der Stifter hat allerdings das Recht, sich aus Anlass der Stiftungserrichtung in der Stiftungsurkunde bestimmte Gestaltungsrechte, wie den Widerruf der Stiftung oder das Recht zur Änderung der Stiftungsdokumente, vorzubehalten.

## 2. Name

Es besteht eine **freie Wahlmöglichkeit der Namensbildung** unter Wahrung der Grundsätze der Firmenbildung.

Gewöhnliche Stiftungen, welche ins Öffentlichkeitsregister eingetragen werden, müssen in ihrem Namen oder in einem Zusatze das Wort „Stiftung“ enthalten (Art. 1031 PGR). Die Eintragung des Namens allein in einer Fremdsprache ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (Art. 1014 Abs. 2 PGR).

**Nationale und internationale Bezeichnungen**, insbesondere die Worte „Liechtenstein“, „Staat“, „Land“, sowie Bezeichnungen von Weltorganisation, wie das Rote Kreuz oder die UNO dürfen nicht im Namen einer Stiftung vorkommen (Art. 1013 PGR).

Zur Prüfung der Zulässigkeit von nationalen, territorialen und regionalen Bezeichnungen im Namen (z.B. „Liechtenstein“, „International“, „Worldwide“) sind dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt allenfalls ergänzende Informationsunterlagen einzureichen, die

insbesondere über die Organisation, die Zusammensetzung der Destinatäre und das geografische Tätigkeitsgebiet der Stiftung Auskunft geben.

### 3. Sitz

Der Sitz der Stiftung befindet sich, wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Orte, wo sie den Mittelpunkt ihrer Verwaltungstätigkeit hat, vorbehaltlich der Bestimmungen über den Sitz im internationalen Verhältnis (Art. 113 Abs. 1 PGR).

### 4. Zweck

Als Stiftungszwecke kommen gemeinnützige oder privatnützige Zwecke in Betracht. Eine gemeinnützige Stiftung ist eine solche, die ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken gemäss Art. 107 Abs. 4a PGR zu dienen bestimmt ist. Eine privatnützige Stiftung ist demgegenüber dazu bestimmt, ganz oder überwiegend privaten oder eigennützigen Zwecken zu dienen.

Der in der Stiftungsurkunde durch den Stifter festzulegende Zweck der Stiftung hat auch die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises zu umfassen, sofern es sich nicht um eine gemeinnützige Stiftung handelt oder sofern nicht stattdessen ausdrücklich auf eine Stiftungszusatzurkunde verwiesen wird, welche dies regelt (Art. 552 § 16 iVm § 17 PGR).

Zur Verwirklichung des Stifterwillens bedient sich die Stiftung ihrer Organe, welchen somit in erster Linie keine willensbildende, sondern eine dienende Funktion zukommt.

Die Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur betreiben, wenn es der Erreichung ihres gemeinnützigen Zwecks unmittelbar dient oder aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zulässig ist (Art. 552 § 1 Abs. 2 PGR).

### 5. Mindestvermögen

Gemäss Art. 552 § 13 PGR hat das Mindestkapital der Stiftung CHF 30.000,00 bzw. EURO 30.000,00 bzw. US\$ 30.000,00 zu betragen.

### 6. Errichtung und Entstehung

Die Errichtung der Stiftung erfolgt durch eine Stiftungserklärung, die der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschriften der Stifter bedarf. Im Falle einer direkten oder indirekten Stellvertretung ist auf der Stiftungsurkunde die Unterschrift des Stellvertreters zu beglaubigen.

Gemeinnützige Stiftungen und privatnützige Stiftungen, die auf spezialgesetzlicher Grundlage ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind ins Öffentlichkeitsregister einzutragen und erlangen erst durch die Eintragung das Recht der Persönlichkeit.

Privatnützige Stiftungen können sich freiwillig ins Öffentlichkeitsregister eintragen lassen, eine Rechtspflicht besteht jedoch nicht (Art. 552 § 14 PGR). Sie entstehen und erlangen Rechtspersönlichkeit mit Vollendung des Stiftungerrichtungsgeschäfts.

## 6.1 Eintragung ins Öffentlichkeitsregister

Mit der Anmeldung einer Stiftung zur Neueintragung ins Öffentlichkeitsregister sind dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt folgende Belege einzureichen (Art. 552 § 19 PGR):

1. das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde, der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages;
2. die Bestätigung des Stiftungsrats, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet;
3. die Organisation und Vertretung, wobei Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz bzw. Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung anzugeben sind.
4. Annahmeerklärungen der Stiftungsorgane;
5. Firmazeichnung der Stiftungsorgane beglaubigt;
6. Publikationsbewilligung bzw. Hinterlegungsbewilligung der F.L. Steuerverwaltung.

## 6.2 Hinterlegung der Gründungsanzeige

Stiftungen, die keiner Eintragungspflicht unterliegen, sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Errichtung eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a hat die Richtigkeit der Angaben in der Gründungsanzeige zu bestätigen.

Die Gründungsanzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name der Stiftung;
2. Sitz der Stiftung;
3. Zweck der Stiftung;
4. Datum der Errichtung der Stiftung;
5. Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
6. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz der Mitglieder des Stiftungsrats sowie die Art der Zeichnung;

7. Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Kanzleisitz bzw. Firma und Sitz des gesetzlichen Repräsentanten;
8. die Bestätigung, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;
9. die Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist;
10. die Angabe, ob die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist; sowie
11. die Bestätigung, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet.

Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache sowie bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes gemäss § 39 Abs. 1 ist innerhalb von 30 Tagen eine Änderungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen.

## 7. Aufsicht

Gemeinnützige Stiftungen stehen unter der Aufsicht der beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt angesiedelten Stiftungsaufsichtsbehörde. Dasselbe gilt für privatnützige Stiftungen, die aufgrund einer Bestimmung der Stiftungsurkunde freiwillig der Aufsicht unterstellt sind.

## 8. Formelle Anforderungen

Siehe hierzu das Merkblatt ⇒ Formelle Anforderungen an Öffentlichkeitsregisterbelege

## 9. Gebühren

⇒ Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Öffentlichkeitsregistergebühren, LGBl. 2003 Nr. 67 idgF.

## Allgemeiner Hinweis

Weiterführende Informationen zum neuen Stiftungsrecht vom 26. Juni 2008, LGBl. 2008 Nr. 220, sowie Vorlagen (Gründungsanzeige, Änderungsanzeige) und Merkblätter zur Stiftungsaufsicht finden sie unter der Rubrik „Stiftungsaufsichtsbehörde“ ebenfalls auf unserer Homepage.